Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

universität wien

Fächerübergreifende Modulprüfung aus Privatrecht, 28.04.2017

Die Wiener Kaffeerösterin **Klara** möchte ihre Rösterei modernisieren und lässt sich daher vom Händler **Hannes** ein Offert über einen Trommelröster, 5 Kühlsiebe sowie ein Reinigungsmittel, das von der Firma **Rein&Sauber** produziert wird, erstellen. Zwischen **Hannes** und **Rein&Sauber** ist vertraglich ein „Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit" vereinbart.

Kühlsiebe

Im Offert des **Hannes** an **Klara** sind die Kühlsiebe anstelle des marktüblichen Preises von insgesamt € 3000 mit insgesamt € 300 ausgewiesen. In Wirklichkeit hat **Hannes** beim Tippen des Offerts eine Null vergessen. Der Preis für den Trommelröster beträgt entsprechend seinem Marktwert € 5.000, der für das Reinigungsmittel € 600. **Klara**, die erkennt, dass bezüglich der Kühlsiebe besagter Tippfehler unterlaufen sein muss und **Hannes** eigentlich € 3.000 gemeint hat, nimmt alle drei Posten „wie im Angebot angeführt" an. Wie vereinbart liefert **Hannes** eine Woche später den Trommelröster, die Kühlsiebe und das Reinigungsmittel bei **Klara** ab.

Trom

Als **Klara** den Trommelröster in Betrieb nehmen will, muss sie feststellen, dass dieser nicht zu gebrauchen ist, weil der Brenner des Geräts aufgrund eines Fehlers nicht die für die Kaffeeröstung erforderliche Temperatur erreicht. Infolgedessen begleicht sie einstweilen nur € 300 für die Kühlsiebe und € 600 für das Reinigungsmittel. **Hannes** tritt daraufhin seine „offenen" Forderungen gegen **Klara** iHv € 7.700 (€ 5.000 für den Trommelröster und € 2.700 als Restforderung für die Kühlsiebe) an das Factoring-Unternehmen **Factoring-Solutions** ab.

Klara fordert **Hannes**, der auch eine Reparatur für „Geräte rund um den Kaffee" betreibt, zur Reparatur des Trommelrösters auf. Da **Hannes**, der mit „dieser Angelegenheit" nichts mehr zu tun haben will, nach mehreren Wochen noch immer nicht reagiert, lässt **Klara** den Trommelröster beim in Deutschland ansässigen Unternehmer **Ulrich** reparieren. Als **Ulrich** nach erfolgter Reparatur wie vereinbart € 700 in Rechnung stellt, meint **Klara**, er solle sich diesbezüglich an **Hannes** halten. **Hannes** weigert sich, die € 700 für die Reparatur zu bezahlen mit dem Hinweis, dass dieselbe Arbeit, hätte er sie durchgeführt, ihn bloß € 400 gekostet hätte. Der Marktpreis für die Reparaturarbeit beträgt € 550. Daraufhin verweigert **Ulrich** die Herausgabe der Maschine an **Klara** und behält sie einstweilen in seiner Werkstätte.

Als **Klara** kurz darauf in ihrer Rösterei aufräumt, explodiert die dort befindliche Flasche mit dem Reinigungsmittel. Grund dafür war eine chemische Reaktion mit Luftfeuchtigkeit, die nicht eintreten kann, wenn die Flasche luftdicht abschließt. Aufgrund einer geringfügigen Unachtsamkeit eines der beiden bei der Abfüllung beschäftigten Angestellten der **Rein&Sauber** war aber die luftdichte Abschließung bei dieser einen Flasche nicht gegeben (die anderen Flaschen der Produktserie entsprechen den Erfordernissen). Ob zu dem Zeitpunkt, als die Unachtsamkeit passierte, der Angestellte **Georg** oder **Gabriel** bei der Abfüllung tatsächlich tätig war, kann nachträglich nicht mehr festgestellt werden. Zudem hatte **Klara** entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Etiketts und der Gebrauchsanleitung die Flasche drei Wochen lang nicht an einem kühlen, dunklen Ort aufbewahrt, sondern in der prallen Sonne am Fensterbrett stehenlassen. Durch die Fehlerhaftigkeit des Verschlusses oder die falsche Aufbewahrung allein wäre noch nichts passiert, aufgrund der Kombination jedoch kam es zu einer Explosion. **Klara** erleidet Verätzungen im Gesicht und an den Händen, wodurch ihr unter anderem Kosten für Verbandsmaterial und Salben iHv € 800 entstehen. Auch an **Klaras** in der Rösterei stehenden Kaffeemühle entsteht ein Schaden im Ausmaß von € 1.000. Sie wendet sich an **Rein&Sauber** mit der Aufforderung, „ihre Schäden zu ersetzen". Von Seiten der **Rein&Sauber** weigert man sich unter Hinweis auf den Haftungsausschluss jedoch, irgendetwas zu zahlen, außerdem „wurde speziell vor dem Stehenlassen in der Sonne gewarnt".

Zusätzlich wendet sich nun auch **Factoring-Solutions** an **Klara** und verlangt € 7.700. **Klara** weigert sich, zu zahlen, schließlich stehe in den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Abtretungsverbot. Außerdem sei die Forderung viel zu hoch, für die Kühlsiebe sei bloß ein Preis von € 300 vereinbart gewesen.

Wie ist die Rechtslage? Sollten Sie aufgrund der kollisionsrechtlichen Prüfung zu dem Schluss kommen, dass ausländisches Kollisions- oder Sachrecht anwendbar ist, wenden Sie bitte stattdessen österreichisches Kollisions- oder Sachrecht an.

ao Univ.-Prof. Dr. Christian Zib

Fachübergreifende Modulprüfung Privatrecht – Teil Unternehmensrecht (28.4.2017)

A ist Komplementärin, B, C und D Kommanditisten einer KG (Haftsumme jeweils 10.000 Euro, Pflichteinlage in selber Höhe jeweils noch nicht geleistet). D ist als einziger Gesellschafter nicht im Firmenbuch eingetragen. Gegenstand der KG ist es, Anteile an verschiedenen Kapitalgesellschaften zu halten und zu verwalten. Nach dem Gesellschaftsvertrag „sind die Kommanditisten an der Geschäftsführung (§ 114 UGB) beteiligt". B kauft namens der KG von der X-GmbH einen PC zum Preis von 3.000 Euro.

Kein §1 Unter

Kann die X-GmbH die Zahlung von D verlangen?

D ist für die Buchhaltung zuständig und macht Ordnung. Er vernichtet verschiedene alte Unterlagen, darunter versehentlich auch solche, die für die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft erforderlich sind. Der KG entsteht daraus ein Schaden von 12.000 Euro.

Kann sie von D den Ersatz fordern?

C verkauft und überträgt seinen Kommanditanteil durch mündliche Vereinbarung zum Preis von 10.000 Euro an Y. Als sich später herausstellt, dass D keine Zustimmung zur Übertragung erteilt hat, verweigert Y die Zahlung des Kaufpreises.

Zu Recht?

A benötigt dringend Geld und überträgt dem Investor Z für 50.000 Euro das Gewinnbezugsrecht aus ihrer Beteiligung, sodass sie selbst in Zukunft keine Gewinnansprüche mehr haben soll. Z findet sein Investment bei näherer Überlegung doch nicht so gut und möchte den Kaufpreis zurück.

Z ggg Z auf Rückgabe der KP 50.000,– gem §1435,

Wird er damit Erfolg haben?

Beachten Sie, dass es bei der Beurteilung nicht nur darauf ankommt, dass Sie ein richtiges Ergebnis angeben, sondern vor allem auch darauf, dass Sie Ihre Antwort sorgfältig rechtlich begründen!